

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. November 1989	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 89	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung <i>Ändert GVBl. II 16-23</i>	277
11. 10. 89	Neufassung der Landeswahlordnung (LWO).....	326
11. 10. 89	Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Landtagswahlen (Landeswahlgeräteverordnung - LWahlGV) <i>GVBl. II 16-28</i>	348

Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung*)

Vom 11. Oktober 1989

Auf Grund des § 50 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), wird verordnet:

Artikel 1

Die Landeswahlordnung vom 29. September 1981 (GVBl. I S. 323) wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Ersten Abschnitt werden bei § 4 die Worte „Form des Wählerverzeichnisses“ gestrichen, bei § 25 nach dem Wort „Wahlämtern“ ein Komma und das Wort „Erfrischungsgeld“ angefügt und bei § 26 das Wort „Erfrischungsgeld“ durch das Wort „Ehrenämter“ ersetzt.
- b) Im Fünften Abschnitt werden bei § 75 die Worte „Wählerverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge“ durch das Wort „Wahlunterlagen“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 5 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindebehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 1) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sowie nach Geschlechtern getrennt angelegt“ gestrichen. Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.“

c) Abs. 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.“

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

*) Ändert GVBl. II 16-23

4. § 4 wird gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie nach § 2 des Gesetzes wahlberechtigt ist und ob sie nach § 3 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.“
- b) In Abs. 2 werden die Worte „oder deren Wahlrecht ruht“ gestrichen.
- c) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:
- „(6) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei der Hilfe einer Hilfsperson bedienen; § 50 gilt entsprechend.“
- d) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und Abs. 8.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 7“ in „§ 5 Abs. 8“ geändert.
- b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
- „(3) Streicht die Gemeindebehörde eine Person, an die bereits eine Benachrichtigung nach Abs. 1 versandt ist, aus dem Wählerverzeichnis, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; § 9 gilt entsprechend. Auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung ist hinzuweisen. Satz 1 bis 3 gilt nicht bei Streichungen, die auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes, § 9), von Berichtigungen offener Unrichtigkeiten (§ 14 Abs. 7 des Gesetzes, § 10 Abs. 3) oder von Eintragungen in das Wählerverzeichnis auf Antrag (§ 5 Abs. 5 Satz 2) erfolgt sind.“
7. In § 7 Nr. 2 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:
- „(§ 8 Abs. 2)“.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1; er erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Gemeindebehörde legt das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung aus. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung des Wählerverzeichnisses

auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen (§ 10 Abs. 5) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- d) Abs. 4 wird gestrichen.
9. In § 9 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „wird bei dieser“ die Worte „binnen zwei Tagen nach Zustellung“ eingefügt.
10. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Alle von Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.“
11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am zweiten Tage vor der Wahl abzuschließen. Die Gemeindebehörde stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 1 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

(2) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt sind (§ 1 Abs. 4), werden von der Gemeindebehörde, die die Wahl im Wahlbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Wahlbezirks verbunden und abgeschlossen.“

12. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „Anlage 3“ durch die Worte „Anlage 2“ ersetzt.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewährt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.“
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde,“ durch die Worte „Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Insassen und Bediensteten,“ durch die Worte „Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und“ ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeindebehörde, der der Wahlbrief zu übersenden ist, und der Wahlbezirk angegeben sind, und“.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde freizumachen; dies gilt nicht, wenn der Wahlberechtigte die Briefwahl an Ort und Stelle ausübt oder sich aus dem Antrag ergibt, daß er an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mittels Briefwahl wählen will.“
 - cc) In Satz 3 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 13 Abs. 4 Satz 3) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.“
- d) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
„(5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.“

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; Satz 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach Satz 1 bis 3 zu führen.“

- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

- aa) Als neuer Satz 4 wird eingefügt:

„Die Gemeindebehörde führt über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten und die Wahlscheinnummer aufzunehmen sind.“

- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5. Nach den Worten „im Wahlscheinverzeichnis“ werden die Worte „und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine“ eingefügt.

- g) Der bisherige Abs. 7 wird gestrichen.

- h) Abs. 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Abs. 7 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.“

- 16. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „übt sein“ durch die Worte „und sein Stellvertreter üben ihr“ ersetzt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 25
Auslagenersatz für Inhaber
von Wahlämtern,
Erfrischungsgeld.“

- b) Als neuer Abs. 3 wird der bisherige § 26 angefügt; die Zahl „20,—“ wird durch „30,—“ ersetzt, die Verweisung „§ 25“ wird gestrichen.

18. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26
Ehrenämter

Die Übernahme eines Wahllehrenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.“

19. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Anlage 4“ durch die Worte „Anlage 3“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Nr. 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nr. 3 in Satz 2 wird Nr. 2.
 - dd) Die bisherige Nr. 4 in Satz 2 wird Nr. 3; die Worte „des Vertrauensmannes und seines“ werden durch die Worte „der Vertrauensperson und ihres“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Anlage 5“ durch die Worte „Anlage 4“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 Satz 2 werden nach den Worten „des vorzuschlagenden Bewerbers“ das Komma und die Worte „Familiennamen, Rufname und Anschrift (Hauptwohnung) des Ersatzbewerbers“ gestrichen.
 - cc) Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.“
 - dd) In Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „Anlage 6“ durch die Worte „Anlage 5“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden die Worte „Anlage 7“ durch die Worte „Anlage 6“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Worte „Anlage 8“ durch die Worte „Anlage 7“ ersetzt.
- cc) Nr. 4 wird gestrichen; die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „oder ein Ersatzbewerber“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Dem Vertrauensmann“ durch die Worte „Der Vertrauensperson“ ersetzt.

21. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Vertrauensmänner“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „dem erschienenen Vertrauensmann“ durch die Worte „der erschienenen Vertrauensperson“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3“ in „§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2“ geändert.
- d) In Abs. 6 werden die Worte „Anlage 9“ durch die Worte „Anlage 8“ ersetzt.

22. In § 31 Abs. 2 wird das Wort „Vertrauensmänner“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

23. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Parteien und Wählergruppen, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten eine Leernummer.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist nur das Geburtsjahr des Bewerbers anzugeben.“

24. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Anlage 10“ durch die Worte „Anlage 9“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „des Vertrauensmannes und seines“ durch die Worte „der Vertrauensperson und ihres“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Anlage 11“ durch die Worte „Anlage 10“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „Anlage 12“ durch die Worte „Anlage 11“, in Nr. 2 die Worte „Anlage 8“ durch die Worte „Anlage 7“ ersetzt.
25. In § 36 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „statt des Tages der Geburt ist nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben.“
26. § 37 erhält folgende Fassung:
- „§ 37
 Stimmzettel
- (1) Der Stimmzettel ist mindestens 21 × 29,7 cm (DIN A4) groß und enthält nach dem Muster der Anlage 12 in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes
1. für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genannten Angaben und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 2. für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten mit den in § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes genannten Angaben und der Familiennamen sowie der Rufnamen der ersten fünf Bewerber und links von der Partei- oder Wählergruppenbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- (2) Jeder Wahlkreisbewerber und jede Landesliste erhält ein abgegrenztes Feld. Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen nach § 72 können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.“
27. In § 38 Abs. 4 wird das Wort „hellrot“ durch das Wort „rot“ ersetzt.
28. In § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „Stimme“ durch die Worte „Wahlkreisstimme und eine Landesstimme“ ersetzt.
29. In § 46 Abs. 2 Satz 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:
 „(§ 15 Abs. 6 Satz 5)“.
30. In § 49 Abs. 6 Satz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
31. In § 50 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und in Abs. 3 werden die Worte „Person seines Vertrauens“ und „Vertrauensperson“ jeweils durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
32. § 51 Satz 2 wird gestrichen.
33. In § 54 Abs. 5 Satz 4 wird jeweils das Wort „Vertrauensperson“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
34. In § 55 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Vertrauensperson“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
35. In § 57 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Vertrauensperson“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
36. § 58 erhält folgende Fassung:
- „§ 58
 Ermittlung und Feststellung
 des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk und stellt fest
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
 4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
 5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen,
 6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Landesstimmen.“
37. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nach Landeslisten getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimmen zweifelsfrei gültig für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden sind.“
 - bb) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für Wahlkreisbewerber und Landeslisten verschiedener Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden ist, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist.“
 - cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlvorschlägen“ durch das Wort „Landeslisten“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist.“ durch die Worte „Wahlkreisbewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält.“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:
„(Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)“.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „die“ durch das Wort „beide“ ersetzt.
- d) Als Abs. 5 wird eingefügt:
- „(5) Sodann übergibt der Beisitzer, der den nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gebildeten Stimmzettelstapel unter Aufsicht hat, diesen Stapel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden ist, sagt er an, daß die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, fügt er diesen den nach Abs. 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Dann werden die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel entsprechend Abs. 4 gezählt. Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel und abgegebenen Wahlkreisstimmen neu und es wird entsprechend Satz 2 bis 5 verfahren.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Wahlvorschlag“ durch die Worte „Wahlkreisbewerber oder für welche Landesliste“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.“
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7; in Satz 1 und 2 wird jeweils die Zahl „5“ durch „6“ ersetzt.
- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:
- aa) Als Nr. 1 und 2 werden eingefügt:

die Wahlkreisstimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen ist,

2. die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist,“.

bb) Die bisherigen Nr. 1 bis 3 werden Nr. 3 bis 5.

38. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammervermerk gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie enthält die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wähler,
3. der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
4. der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
5. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen,
6. der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Landesstimmen.“

b) In Abs. 4 werden die Worte „Anlage 14“ durch die Worte „Anlage 13“ ersetzt.

39. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 14 zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl-niederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 49 Abs. 7, § 52 Satz 3 und § 60 Abs. 6 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahl-niederschrift zu vermerken.“

b) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 60 Abs. 5“ in „§ 60 Abs. 6“ geändert.

c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Anlage 16“ durch die Worte „Anlage 15“ ersetzt.

40. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern und nach Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist,“

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Umschläge“ die Worte „und die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen“ eingefügt.

41. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeindebehörde verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände. Sie übergibt jedem Briefwahlvorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine (§ 15 Abs. 7) oder die Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.“

- c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindebehörde vermerkt auf jedem am Wahltage nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag; sie werden ungeöffnet verpackt.“

42. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Abs. 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Wahlvorstand“ durch das Wort „Briefwahlvorstand“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Wahlvorstand“ durch das Wort „Briefwahlvorstand“ ersetzt und die Verweisung „§ 58 Nr. 2 bis 4“ in „§ 58 Nr. 2 bis 6“ geändert.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Anlage 17“ durch die Worte „Anlage 16“ ersetzt.

cc) In Satz 3 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 60 Abs. 5“ in „§ 60 Abs. 6“ geändert.

dd) In Satz 4 wird das Wort „Wahlvorsteher“ durch das Wort „Briefwahlvorsteher“ ersetzt.

ee) Satz 5 wird gestrichen.

43. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Anlage 16“ durch die Worte „Anlage 15“ ersetzt.

- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Landesstimmen.“

- c) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis der Bewerber eines anderen Kreiswahlvorschlages (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes) oder der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe, für die im Land keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Gemeindebehörden die Stimmzettel an, auf denen dieser Bewerber eine gültige Wahlkreisstimme erhalten hat und fügt ihnen die bei den Wahlunterschriften befindlichen, auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel bei. Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviele Landesstimmen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bei der Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.“

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; in Satz 1 werden die Worte „Anlage 18“ durch die Worte „Anlage 17“ ersetzt.

- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8; er erhält folgende Fassung:

„(8) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Statistischen Landesamt je eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses und der dazugehörigen Zusammenstellung.“

- h) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

44. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die „Anlage 16“ durch die „Anlage 15“ ersetzt.
 b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Landesstimmenergebnis im Lande. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
4. die Zahlen der auf die einzelnen Landeslisten entfallenen gültigen Landesstimmen,
5. die Parteien und Wählergruppen, die nach § 10 des Gesetzes
 - a) an der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten unberücksichtigt bleiben,
6. im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Landesstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen),
7. die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes von der Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten abzuziehen sind,
8. die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen,
9. die Zahl der Sitze, die die Parteien und Wählergruppen aus den Landeslisten unter Ausrechnung der in den Wahlkreisen für sie gewählten Bewerber erhalten,
10. die Namen der aus den Landeslisten gewählten Bewerber.

Der Landeswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen.“

- c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „§ 66 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.“

45. § 69 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kreiswahlleiter macht öffentlich bekannt, daß im Wahlkreis oder in einzelnen Wahlbezirken eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter.

(2) Wird die Nachwahl erforderlich, weil der Bewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlages nach der Zulassung, aber vor der Wahl gestorben ist oder seine Wählbarkeit verloren hat, sagt der Kreiswahlleiter mit der Bekanntmachung nach Abs. 1 die Hauptwahl ab. Er fordert die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages auf, binnen einer von ihm bestimmten Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. Das Verfahren nach § 24 des Gesetzes braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 21 Abs. 3 bedarf es nicht; der Ersatzvorschlag muß in diesem Fall von der Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(3) Bei der Nachwahl wird in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen gewählt; Abs. 2 bleibt unberührt. In den Fällen des Abs. 2 Satz 1 haben die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit; sie werden von Amts wegen ersetzt. Im übrigen behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Bestimmungen erteilt.“

46. In § 70 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder deren Wahlrecht zum Ruhen gekommen ist“ gestrichen.

47. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Die von den Wahlorganen ermittelten Wahlergebnisse (§§ 58, 66, 67) werden vom Statistischen Landesamt dokumentiert und ausgewertet. Dabei werden insbesondere Veränderungen in Verhältnis zu vorangegangenen Wahlen ermittelt und die Ergebnisse in unterschiedlichen regionalen Gliederungen dargestellt.“

- b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2; er erhält folgende Fassung:

„(2) In den nach § 48 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchgeführt. Die Stimmabgabe kann unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen oder unter Verwendung dazu geeigneter Wahlgeräte durchgeführt werden; § 1 Abs. 3 der Landeswahlgeräteverordnung bleibt unberührt. Die Unterscheidungsbezeichnungen werden den Gemeindebehörden

vom Statistischen Landesamt bekanntgegeben; Stimmzettel von unterschiedlicher Farbe dürfen zur Kennzeichnung der einzelnen Gruppen nicht verwendet werden."

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

48. Die §§ 75 und 76 erhalten folgende Fassung:

„§ 75

Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 14 Abs. 1 und nach § 15 Abs. 7 Satz 4, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 7 Satz 4 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für die Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht einer Wahlstraftat, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur

Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 76

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 7 Satz 4 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen können sechzig Tage vor der Wahl des neuen Hessischen Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können."

49. Die bisherigen Anlagen 1 bis 18 werden durch die Anlagen 1 bis 17 ersetzt.

Artikel 2

Die Landeswahlordnung erhält die aus der Anlage 18 ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Oktober 1989

Der Hessische Minister des Innern

Milde

Gemeinde
Kreis
Wahlbezirk
Wahlkreis Nr.

Abschluß des Wählerverzeichnisses

für die

Wahl zum Hessischen Landtag am

--

Das Wählerverzeichnis hat nach der am

veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom
bis zum
ausgelegen.

Die Wahlbezirke, die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind am

nach § 44 Abs. 1 LWO bekanntgemacht worden.
Blätter umfaßt das Wählerverzeichnis.

A 1

--

Personen wahlberechtigt laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)

A 2

--

Personen wahlberechtigt laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)

A 1 + A 2

--

Personen insgesamt im Wählerverzeichnis eingetragen

Datum

Gemeindebehörde und Unterschrift

(Dienstsiegel)

Berichtigung nach § 46 Abs. 2 LWO ¹⁾		Berichtigung nach § 46 Abs. 3 LWO ²⁾	
A 1	Personen	A 1	Personen
A 2	Personen	A 2	Personen
A 1 + A 2	Personen	A 1 + A 2	Personen
Datum		Datum	
Der Wahlvorsteher		Der Wahlvorsteher	

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahrscheinerteilt worden sind.
²⁾ Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahrscheinerteilt worden sind.

Wahlschein

(Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!)

für die

Wahl zum Hessischen Landtag am

Nur gültig für den Wahlkreis

Anlage 2
(zu § 12 Abs. 2 LWG)

Wahlschein Nr.

Wählerverzeichnis Nr.

Erteilung des Wahlscheines gem. § 15 Abs. 2 LWG Zuordnung zu Wahlbezirk Nr.

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort (nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)

Tag der Geburt

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis

1. unter Vorlage eines amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
2. durch Briefwahl teilnehmen.

Datum

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift

Achtung Briefwähler und Briefwählerinnen!

Nachstehende „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl¹⁾

Ich versichere an Eides Statt, daß

Ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

Ich, Vor- und Familienname der Hilfsperson in Druckschrift, den beigefügten Stimmzettel als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet habe.

Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift¹⁾

¹⁾ Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, bedienen sich dabei einer Hilfsperson. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“.

An den

Kreiswahlleiter

PLZ, Ort

Eingangsdatum, Uhrzeit und Unterschrift

Kreiswahlvorschlag

der

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

für die

Wahl zum Hessischen Landtag

am

im Wahlkreis Nr.

Auf Grund der §§ 20 ff. des Landtagswahlgesetzes (LWG) und des § 28 der Landeswahlordnung (LWO) wird als Bewerber / Bewerberin vorgeschlagen:

Familienname Rufname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt Geburtsort	Hauptwohnung Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort

Vertrauensperson ist:

Familienname, Vorname

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr.

Stellvertreter/in ist:

Familienname, Vorname

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:

- 1 Zustimmungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin,
- 1 Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers / der Bewerberin,
- 1 Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides Statt (§ 24 Abs. 5 LWG), ¹⁾
- Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner und Unterzeichnerinnen, ²⁾
- Anlagen insgesamt.

Ort, Datum

Unterschriften des zuständigen Landesvorstandes
der Partei oder der Wählergruppe

¹⁾ Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen.
²⁾ Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, sowie bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden.

Anlage 4
(zu § 28 Abs. 2 LWG)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der/die Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen.

Ausgegeben:

Datum

(Dienstsiegel)

Der Kreiswahlleiter

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

für die

Wahl zum Hessischen Landtag am

im Wahlkreis Nr.

, in dem

Familienname, Rufname, Wohnort

als Bewerber / Bewerberin benannt ist.

(Bitte vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname, Vorname, Tag der Geburt

Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. (Bei Selbsteinholung bitte streichen)

Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

(Nur von der Gemeindebehörde auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts

(Das Wahlrecht darf jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden)

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist in dem oben bezeichneten Wahlkreis zur Landtagswahl wahlberechtigt; er/sie ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und ist nicht nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen; die Angaben beziehen sich auf das Datum der Unterstützungsunterschrift.

Datum

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift

Gemeinde
Kreis
Wahlkreis Nr.

Anlage 5
(zu § 28 Abs. 2 LWO)

Bescheinigung des Wahlrechts
für die
Wahl zum Hessischen Landtag am

- Herr
 Frau

Familienname, Vorname, Tag der Geburt
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

ist in dem oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt; er/sie ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und ist nicht nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen; die

Angaben beziehen sich auf das Datum der Unterstützungsunterschrift vom

Datum

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift

Wahlkreis Nr. Anlage 6
(zu § 28 Abs. 3 LWO)**Zustimmungserklärung**Wahl zum Hessischen Landtag am

Familiename, Rufname	
Tag der Geburt und Geburtsort	Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber / Bewerberin in dem **Kreiswahlvorschlag** der

in dem obengenannten Wahlkreis zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber / Bewerberin gegeben habe.

Ich bin auf der Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe als Bewerber / Bewerberin

- vorgeschlagen.
 nicht vorgeschlagen.

Datum Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Gemeinde
Kreis
Wahlkreis Nr.

Anlage 7
(zu § 28 Abs. 3 LWO)

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die

Wahl zum Hessischen Landtag am

Herr

Frau

Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geburtsort	
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	Beruf oder Stand

ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat am Wahltag seit mindestens einem Jahr den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen und ist dann 21 Jahre alt; er / sie ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§§ 4, 5 des Landtagswahlgesetzes).

Datum

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit werde ich selbst einholen.

Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift des Bewerbers / der Bewerberin

Wahlkreis Nr.

Anlage 8
(zu § 30 Abs. 6 LWO)

**Niederschrift
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge**

1. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge in dem oben genannten Wahlkreis für die

Wahl zum Hessischen Landtag am

und zur Entscheidung über die Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

1.1 Es waren erschienen:

1	als Vorsitzender / als stellvertretender Vorsitzender (Familienname, Vorname, Wohnort)
2	als Beisitzer (Familienname, Vorname, Wohnort)
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	

Ferner waren zugezogen:

als Schriftführer
als Hilfskraft

1.2 Als Vertrauenspersonen für die Kreiswahlvorschläge waren erschienen:

1	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
2	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
3	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
4	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
5	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
6	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

7	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
8	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
9	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
10	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
11	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
12	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
13	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
14	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
15	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

2. Der Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 21 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Kreiswahlvorschläge schriftlich/fern-mündlich geladen worden sind.

3. Der Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuß folgende Kreiswahlvorschläge vor:

1	Bezeichnung des Wahlvorschlags	eingegangen am	Uhr
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

11			
12			
13			
14			
15			

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung:

4. An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Kreiswahlvorschlag/folgende Kreiswahlvorschläge verspätet eingegangen ist/sind:

1	Bezeichnung des Wahlvorschlags	eingegangen am	Uhr
2			
3			

Die Vertrauensperson des jeweils betroffenen Wahlvorschlags hatte Gelegenheit zur Äußerung.
Der Kreiswahlausschuß wies sodann diese/n Wahlvorschlag/Wahlvorschläge durch Beschluß zurück.

5. Bei der Prüfung der übrigen Kreiswahlvorschläge ergaben sich keine/folgende Mängel:

Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben

Zu den festgestellten Mängeln hatte die Vertrauensperson des jeweils betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung.

6. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

1	
2	
3	

7. Die Namen/Die Kurzbezeichnungen folgender Parteien oder Wählergruppen gaben zu Verwechslungen Anlaß:

--

Bei dem anderen Kreiswahlvorschlag (§20 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes)

--

- fehlte das Kennwort
- war das Kennwort geeignet, Verwechslungen hervorzurufen
- erweckte das Kennwort den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei.

Die Vertrauensperson des jeweils betroffenen Wahlvorschlags hatte Gelegenheit zur Äußerung.

8. Zur Vermeidung von Verwechslungen beschloß der Wahlausschuß

dem Wahlvorschlag

folgende Unterscheidungsbezeichnung beizufügen:

dem Wahlvorschlag

den Namen des Bewerbers/der Bewerberin als Kennwort zu geben.

9. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

1

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

Bewerber/Bewerberin

Familienname/Rufname

Tag der Geburt und Geburtsort

Beruf oder Stand

Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

2

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

Bewerber/Bewerberin

Familienname/Rufname

Tag der Geburt und Geburtsort

Beruf oder Stand

Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

3

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

Bewerber/Bewerberin

Familienname/Rufname

Tag der Geburt und Geburtsort

Beruf oder Stand

Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

4

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

Bewerber/Bewerberin

Familienname/Rufname

Tag der Geburt und Geburtsort

Beruf oder Stand

Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

5 Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

Bewerber/Bewerberin

Familienname/Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

6 Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

Bewerber/Bewerberin

Familienname/Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

7 Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

Bewerber/Bewerberin

Familienname/Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

8 Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

Bewerber/Bewerberin

Familienname/Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

9 Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

Bewerber/Bewerberin

Familienname/Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

Anlage 9
(zu § 33 Abs. 1 LWO)

An den

Landeswahlleiter

6200 Wiesbaden

Eingangsdatum, Uhrzeit und Unterschrift

Landesliste

der

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

für die

Wahl zum Hessischen Landtag

am

Auf Grund der §§ 20 ff. des Landtagswahlgesetzes (LWG) und des § 33 der Landeswahlordnung (LWO) werden folgende Bewerber und Bewerberinnen vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname Rufname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt Geburtsort	Hauptwohnung Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort
1				
2				

usw.

Vertrauensperson ist:

Familienname, Vorname

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr.

Stellvertreter/in ist:

Familienname, Vorname

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr.

Der Landesliste sind folgende Anlagen beigefügt:

- _____ Zustimmungserklärungen der Bewerber / Bewerberinnen,
- _____ Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber / Bewerberinnen,
- _____ 1 Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung/en nebst Versicherungen an Eides Statt (§ 24 Abs. 5 LWG),
- _____ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner und Unterzeichnerinnen.
- ===== Anlagen insgesamt

Ort, Datum

Unterschriften des zuständigen Landesvorstandes
der Partei oder Wählergruppe

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der/die Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen.

Ausgegeben:

Datum

(Dienstsiegel)

Der Landeswahlleiter

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze durch meine Unterschrift die Landesliste der

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung
--

für die

Wahl zum Hessischen Landtag am

--

(Bitte vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname, Vorname, Tag der Geburt
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. (Bei Selbsteinholung, bitte streichen)

Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

(Nur von der Gemeindebehörde auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts

(Das Wahlrecht darf jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden)

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist zur Landtagswahl wahlberechtigt; er/sie ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes; erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und ist nicht nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen; die Angaben beziehen sich auf das Datum der Unterstützungsunterschrift.

Datum

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift

Anlage 11
(zu § 33 Abs. 3 Nr. 1 LWO)

Zustimmungserklärung

Wahl zum Hessischen Landtag am

Familienname, Rufname	
Tag der Geburt und Geburtsort	Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber / Bewerberin in der Landesliste der

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung
--

zu.

Ich versichere, daß ich für keine andere Landesliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber / Bewerberin gegeben habe.

Ich bin im Kreiswahlvorschlag derselben Partei / Wählergruppe

 für den Wahlkreis Nr.

als Bewerber / Bewerberin vorgeschlagen.

nicht vorgeschlagen.

Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Stimmzettel

für die Wahl zum Hessischen Landtag am

im Wahlkreis

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl
eines Wahlkreis-
abgeordneten



hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste
– maßgebende Stimme für
die Sitzverteilung
im Hessischen Landtag –



Wahlkreisstimme

1	Sacher, Mathias Werkmeister Eppstein, Hohe Straße 30 CDU <small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small>	<input type="radio"/>
2	Völker, Franz Studienrat Kelkheim (Taunus), Achener Straße 29 SPD <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small>	<input type="radio"/>
3	Bär, Martin Kaufmann Liederbach am Taunus, Römerstraße 209 GRÜNE <small>DIE GRÜNEN</small>	<input type="radio"/>
4	Dr. Koch, Hildegard Ärztin Eschborn, Wiener Platz 15 F.D.P. <small>Freie Demokratische Partei</small>	<input type="radio"/>
5	usw.	<input type="radio"/>
6	usw.	<input type="radio"/>
7	usw.	<input type="radio"/>

Landesstimme

<input type="radio"/>	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU Klaus Adam, Eva Bartsch, Dr. Emil Beyer, Vera Henkel, Peter Bock	1
<input type="radio"/>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD Jens Bäuer, Martin Becker, Ulrich Geier, Sebastian Huber, Dr. Christine Ober	2
<input type="radio"/>	DIE GRÜNEN GRÜNE Dr. Frank Eckert, Wolfgang Frisch, Birgit Hausmann, Josef Kramer, Christa Schindler	3
<input type="radio"/>	Freie Demokratische Partei F.D.P. Dr. Rolf Ackermann, Regine Bachus, Verena Engels, Dieter Hofer, Erika Schindler	4
<input type="radio"/>	usw.	5
<input type="radio"/>	usw.	6
<input type="radio"/>	usw.	7

Anlage 13
(zu § 61 Abs. 4 LWO)

Wahlbezirk ¹⁾
Briefwahlvorstand ¹⁾

Gemeinde ¹⁾
Wahlkreis Nr. ¹⁾

Schnellmeldung

über das Ergebnis der Wahl zum Hessischen Landtag am

Kennbuchstabe²⁾

A1 + A2	Wahlberechtigte	<input type="text"/>
B	Wähler	<input type="text"/>
C	Ungültige Wahlkreisstimmen	<input type="text"/>
D	Gültige Wahlkreisstimmen	<input type="text"/>

Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf

	Bewerber — Partei / Wählergruppe (Kennwort) — laut Stimmzettel —	Stimmenzahl
D 1		
D 2		
D 3		
D 4		
D 5		
D 6		
D 7		
D 8		
D 9		
D 10		
D 11		
D 12		
Zusammen ³⁾		<input type="text"/>

Als gewählt gelten kann der Bewerber / die Bewerberin⁴⁾

Familienname, Rufname	Partei / Wählergruppe / Kennwort
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Nach Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (Anlage 14), siehe auch Zusammenstellung Anlage 15; vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen
 3) Summe muß mit D übereinstimmen
 4) Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben

E	Ungültige Landesstimmen	
F	Gültige Landesstimmen	

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf

	Partei / Wählergruppe – laut Stimmzettel –	Stimmenzahl
F 1		
F 2		
F 3		
F 4		
F 5		
F 6		
F 7		
F 8		
F 9		
F 10		
F 11		
F 12		
Zusammen⁵⁾		

Unterschrift

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind!

Durchgegeben	Uhrzeit	Aufgenommen
Unterschrift des Meldenden		Unterschrift des Aufnehmenden

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzuleiten!

⁵⁾ Summe muß mit F übereinstimmen

Anlage 14
(zu § 62 Abs. 1 LWO)

Gemeinde	Wahlkreis Nr.
Kreis	Wahlbezirk

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum
Hessischen Landtag im Wahlbezirk

am

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreter des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Beisitzer (Familienname, Vorname)
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	als Schriftführer (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:¹⁾

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsmäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Die Wahlzellen waren vorschriftsmäßig hergerichtet.
- 2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahrschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde: diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet¹⁾.

¹⁾Fußnoten siehe letzte Seite

- 2 -

2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen.

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.¹⁾

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:¹⁾ (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 Abs. 7 und des § 52 der Landeswahlordnung)

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.¹⁾

2.7 Der Wahlvorsteher berichtete entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine¹⁾.

2.8 Nur für Wahlvorstände in Sonderwahlbezirken und bewegliche Wahlvorstände²⁾

2.8.1 Im Wahlbezirk befindet sich

²⁾ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim / die sozialtherapeutische Anstalt

Bezeichnung

²⁾ die Justizvollzugsanstalt

Bezeichnung

für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des

Wahlvorstehers oder seiner Stellvertreter) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel und die Wahlumschläge. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollten, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zulegen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler ihre Wahlumschläge in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, legte der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluß der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluß der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8.2 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8.1 beschrieben¹⁾

2.9 Um Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde der Zugang zum Wahlraum wieder geöffnet.

Um Uhr erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden — unmittelbar im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung¹⁾ — unter der Leitung des Wahlvorstehers / des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Wahlumschläge wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt!). Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

3.3 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge
 (= Wähler).
 An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

b) Darauf wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke.
 c) Mit Wahrschein haben gewählt Personen =
 b) + c) zusammen Personen.

²⁾ Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein.

²⁾ Die Gesamtzahl b) + c) war um größer / kleiner ¹⁾ als die Zahl der Wahlumschläge.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.4 Der Schriftführer übertrug aus der – berechtigten ¹⁾ Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten im Abschnitt 4 Kennbuchstaben der Wahlniederschrift.

3.5 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.5.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten sowie
- e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.5.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, daß hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

3.5.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.5.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden war, sagte er an, daß die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

3.5.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.5.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen wurden ebenfalls als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis.

3.5.4 Die Zählungen nach 3.5.2 und 3.5.3 verliefen wie folgt:

2) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

2) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.5.5 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.5.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.6 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten:

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

bis beigefügt.

3.7 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben 4)

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) 5)	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) 5)	
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte 5)	
B	Wähler insgesamt (vgl. oben 3.3 a)	
B1	darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. oben 3.3 c)	

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen) 6)				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Wahlkreisstimmen			
	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf den Bewerber			
	<small>(Ruf- und Familienname des Bewerbers sowie Partei/Wählergruppe/Kennwort – laut Stimmzettel –</small>			
D 1	1.			
D 2	2.			
D 3	3.			
D 4	4.			
D 5	5.			
D 6	6.			
D 7	7.			
D 8	8.			
D 9	9.			
D10	10.			
D11	11.			
D12	12.			
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt			

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Landesstimmen				
	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Partei/Wählergruppe – laut Stimmzettel –)	X	X	X	X
F 1	1.				
F 2	2.				
F 3	3.				
F 4	4.				
F 5	5.				
F 6	6.				
F 7	7.				
F 8	8.				
F 9	9.				
F 10	10.				
F 11	11.				
F 12	12.				
F	Gültige Landesstimmen insgesamt	X	X	X	

5. **Abschluß der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 **Nur für den Fall einer Nachzählung⁹⁾**
Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

_____ (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

²⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

²⁾ berichtigt³⁾.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ¹⁰⁾ übertragen und auf schnellstem Wege

um Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die Beisitzer

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

_____ (Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil (Angabe der Gründe)

- 5.7 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
- Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war,
 - ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie
 - ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

- 5.8 Der Gemeindebehörde wurden unverzüglich um Uhr diese Wahl Niederschrift mit Anlagen übergeben.

- 5.9 Der Gemeindebehörde wurden/werden ¹⁾ übergeben
- die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,
 - das Wählerverzeichnis,
 - die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen,
 - die Wahlurne(n) – mit Schloß und Schlüssel – sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

Von der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am ,

Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
- ²⁾ Zutreffendes ankreuzen.
- ³⁾ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist Abschnitt 2.8 zu streichen.
- ⁴⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.
- ⁵⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A1 und A2 und A1 + A2 sind der berichtigen Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.4).
- ⁶⁾ Summe C + D muß mit B übereinstimmen.
- ⁷⁾ Summe E + F muß mit B übereinstimmen.
- ⁸⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist Abschnitt 5.2 zu streichen.
- ⁹⁾ Die berichtigen Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- ¹⁰⁾ Nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung.

(zu § 62 Abs. 4 LWG)

Wahl zum Hessischen Landtag am

Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl ¹⁾

Gemeinde	
Kreis	
Wahlkreis Nr.	

Wahlbezirk-Nr. Briefwahlvorstand-Nr. Gemeinde Kreis Wahlkreis	Wahlberechtigte			Wähler		Wahlkreisstimmen					Landesstimmen						
	Laut Wählerverzeichnis ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	nach § 15 Abs. 2 LWG	insgesamt	damit mit Wahlschein	un- gültig	D	D1	D2	D3	un- gültig	E	F	F1	F2	F3	usw.
	A1	A2	A3	A	B	C	D	D1	D2	D3	E	F	F1	F2	F3	usw.	

Unterschriften?

¹⁾ Wenn Zweistimmen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes unberücksichtigt bleiben, sind in die Zusammenstellung des Kreiswahlleiters neben den unbereinigten auch die bereinigten Landesstimmenzahlen aufzunehmen.
²⁾ Hier die Unterschriften des Vertreters der Gemeindebehörde, des Kreiswahlausschusses oder des Landeswahlausschusses.

Gemeinde	Briefwahlvorstand Nr.
Kreis	Wahlkreis Nr.

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl der Wahl zum Hessischen Landtag

am

1. Briefwahlvorstand

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreter des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Beisitzer (Familienname, Vorname)
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	als Schriftführer (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsmäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Der Wahlvorstand stellte nunmehr fest, daß ihm von der Gemeindebehörde Wahlbriefe sowie
- 2) eine Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- 2) Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine, übergeben worden sind.

2.4 Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab sie dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

Wahlscheine, die in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt waren oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben wurden, wurden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle des Wahlvorstehers ausgesondert und von einem Beisitzer zur Beschlußfassung nach Abschnitt 2.6 aufbewahrt.

2.5 Ein Beauftragter der Gemeindebehörde überbrachte um [] Uhr weitere [] Wahlbriefe, die am Wahltag bei dem zuständigen Zustellpostamt/bei der Gemeindebehörde¹⁾ noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangen waren. Sie wurden entsprechend Abschnitt 2.4 behandelt.

2.6 Es wurden – keine¹⁾ – insgesamt [] Wahlbriefe beanstanden.

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

[]	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
[]	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen waren,
[]	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,
[]	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
[]	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl aus dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
[]	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
[]	Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
[]	Wahlbriefe insgesamt.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden [] Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War der Anlaß der Beschlußfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt 2.4 behandelt worden waren, wurde die Wahlurne um [] Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen.

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab [] Wahlumschläge
(= Wähler [B] ; zugleich [B 1]).

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab [] Wahlscheine.

²⁾ Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

²⁾ Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

- 4 -

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden war, sagte er an, daß die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen wurden ebenfalls als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis.

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

2) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

2) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten:

a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war,

b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,

c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,

d) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

bis beigefügt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ³⁾

B = Wähler insgesamt (zugleich **B 1**, vgl. Abschnitt 3.2 a)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen) ⁴⁾

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Wahlkreisstimmen				
	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf den Bewerber <small>(Ruf- und Familienname des Bewerbers sowie Partei/Wählergruppe/Kennwort – laut Stimmzettel –)</small>	X	X	X	X
D 1	1.				
D 2	2.				
D 3	3.				
D 4	4.				
D 5	5.				
D 6	6.				
D 7	7.				
D 8	8.				
D 9	9.				
D 10	10.				
D 11	11.				
D 12	12.				
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt	X	X	X	

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen) ⁵⁾					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Landesstimmen				
	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Partei/Wählergruppe – laut Stimmzettel –)	X	X	X	X
F 1	1.				
F 2	2.				
F 3	3.				
F 4	4.				
F 5	5.				
F 6	6.				
F 7	7.				
F 8	8.				
F 9	9.				
F 10	10.				
F 11	11.				
F 12	12.				
F	Gültige Landesstimmen insgesamt	X	X	X	

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Nur für den Fall einer Nachzählung ⁶⁾
Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes _____

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

²⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

²⁾ berichtigt ⁷⁾,
und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ⁸⁾ übertragen und auf schnellstem Wege

um Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend. Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben .

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die Beisitzer

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes _____

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil (Angabe der Gründe)

— 8 —

5.7 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Der Gemeindebehörde wurden unverzüglich um Uhr diese Wahl Niederschrift mit Anlagen übergeben.

5.9 Der Gemeindebehörde wurden/werden ¹⁾ übergeben

- die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine/die Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind ²⁾,
- die Wahlurne(n) — mit Schloß und Schlüssel — sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

Von der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am

Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen.

³⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

⁴⁾ Summe C + D muß mit B übereinstimmen.

⁵⁾ Summe E + F muß mit B übereinstimmen.

⁶⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

⁷⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁸⁾ Nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung.

Wahlkreis

Anlage 17
(zu § 68 Abs. 6 LWO)

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

1. Zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl am
im Wahlkreis
trat heute nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

Es erschienen:

1.	als Vorsitzender (Familienname, Vorname, Wohnort)
2.	als Beisitzer (Familienname, Vorname, Wohnort)
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	

Ferner waren zugegen:

als Schriftführer (Familienname, Vorname)
als Hilfskraft (Familienname, Vorname)

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 21 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

2. Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlprotokolle der Wahlvorstände des Wahlkreises
und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken und Gemeinden und ggf. Kreisen.
2.1 Der Kreiswahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

und vermerkte dies auf der/den betreffenden Wahlprotokoll/en.

2.2 Der Kreiswahlausschuß beschloß in folgenden Fällen abweichend von den Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

und vermerkte dies auf der/den betreffenden Wahlunterschrift/en sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:

Kennbuchstabe ⁴⁾		
A	Wahlberechtigte	<input type="text"/>
B	Wähler	<input type="text"/>
<hr/>		
C	Ungültige Wahlkreisstimmen	<input type="text"/>
D	Gültige Wahlkreisstimmen	<input type="text"/>

Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf

	Bewerber/Bewerberin (Ruf- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort	Wahlkreisstimmen
D 1	1.		
D 2	2.		
D 3	3.		
D 4	4.		
D 5	5.		
D 6	6.		
D 7	7.		
D 8	8.		
D 9	9.		
D 10	10.		
D 11	11.		
D 12	12.		

E	Ungültige Landesstimmen	
F	Gültige Landesstimmen	

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf

	Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe)	Landesstimmen
F 1	1.	
F 2	2.	
F 3	3.	
F 4	4.	
F 5	5.	
F 6	6.	
F 7	7.	
F 8	8.	
F 9	9.	
F 10	10.	
F 11	11.	
F 12	12.	

4. Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung ²⁾ nach Wahlbezirken, Briefwahlvorständen, Gemeinden und Kreisen vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.

5. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber/die Bewerberin

(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber/die Bewerberin

(Kreiswahlvorschlag Nr.) und der Bewerber/die Bewerberin

(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen bei Stimmgleichheit auf sich vereinigen.³⁾

Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber, die Bewerberin

(Kreiswahlvorschlag Nr.) fiel. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß diese/r Bewerber/in im Wahlkreis gewählt ist³⁾

6. Da auf Grund der Wahl des Bewerbers/der Bewerberin die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes vorlagen, wurde an Hand der angeforderten Stimmzettel und der den Wahl Niederschriften beigefügten gültigen Stimmzettel, auf denen die Wahlkreisstimme für den gewählten Bewerber abgegeben worden war, ermittelt, für welche Landeslisten diese Wähler ihre Landesstimmen abgegeben haben. Der Kreiswahlausschuß stellte fest: ³⁾

Zahl der für den Bewerber/die Bewerberin abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen

Auf diesen Stimmzetteln wurden abgegeben:

Ungültige Landesstimmen

Gültige Landesstimmen

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf (Bezeichnung der Landeslisten)

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	

und sind bei diesen Landeslisten abzusetzen.

7. Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Wahlkreises mündlich bekannt.
Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ort und Datum

Der Kreiswahlleiter

Der Schriftführer

Die Beisitzer

¹⁾ Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 13 zur Landeswahlordnung
²⁾ Nach dem Muster der Anlage 15 zur Landeswahlordnung
³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

**Landeswahlordnung (LWO)
in der Fassung vom 11. Oktober 1989*)**

Anlage 18

ÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT

Vorbereitung der Wahl

1. Wahlbezirke

- § 1 Allgemeine Wahlbezirke
- § 2 Sonderwahlbezirke

2. Wählerverzeichnis

- § 3 Führung des Wählerverzeichnisses
- § 4 (gestrichen)
- § 5 Eintragung der Wahlberechtigten
- § 6 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 7 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
- § 8 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 9 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde
- § 10 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 11 Abschluß des Wählerverzeichnisses

3. Wahlscheine

- § 12 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines
- § 13 Wahlscheinanträge
- § 14 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen
- § 15 Erteilung von Wahlscheinen
- § 16 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 17 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

4. Wahlorgane

- § 18 Landeswahlleiter
- § 19 Kreiswahlleiter
- § 20 Bildung der Wahlausschüsse
- § 21 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 22 Wahlvorsteher und Wahlvorstand
- § 23 Briefwahlvorstand
- § 24 Beweglicher Wahlvorstand
- § 25 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld
- § 26 Ehrenämter

5. Wahlvorschläge,
Stimmzettel

- § 27 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
- § 28 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- § 29 Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter
- § 30 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- § 31 Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses
- § 32 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
- § 33 Inhalt und Form der Landeslisten
- § 34 Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter
- § 35 Zulassung der Landeslisten
- § 36 Bekanntmachung der Landeslisten
- § 37 Stimmzettel
- § 38 Wahlumschläge

6. Wahlräume, Wahlzeit,
sonstige
Wahlvorbereitungen

- § 39 Wahlräume
- § 40 Wahlzellen
- § 41 Wahlurne
- § 42 Wahl Tisch
- § 43 Wahlzeit
- § 44 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

ZWEITER ABSCHNITT

Wahlhandlung

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 45 Ausstattung des Wahlvorstandes
- § 46 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 47 Öffentlichkeit
- § 48 Ordnung im Wahlraum
- § 49 Stimmabgabe
- § 50 Stimmabgabe behinderter Wähler
- § 51 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 52 Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines
- § 53 Schluß der Wahlhandlung

2. Besondere Regelungen

- § 54 Wahl in Sonderwahlbezirken
- § 55 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen
- § 56 Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten
- § 57 Briefwahl

DRITTER ABSCHNITT

**Ermittlung und Feststellung
der Wahlergebnisse**

- § 58 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 59 Zählung der Wähler

*) Die Anlagen zur Landeswahlordnung sind als Anlagen 1 bis 17 der Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 11. Oktober 1989 (GVBl. I S. 277) abgedruckt.

- § 60 Zählung der Stimmen
- § 61 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 62 Wahlniederschrift
- § 63 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen
- § 64 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 65 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 66 Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis
- § 67 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Lande
- § 68 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

VIERTER ABSCHNITT

Nachwahl, Wiederholungswahl und Ersatzwahl

- § 69 Nachwahl
- § 70 Wiederholungswahl
- § 71 Ersatzwahl

FÜNFTER ABSCHNITT

Allgemeine und Schlußvorschriften

- § 72 Wahlstatistik
- § 73 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 74 Zustellungen
- § 75 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 76 Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 77 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

Vorbereitung der Wahl

1. Wahlbezirke

§ 1

Allgemeine Wahlbezirke

(1) Gemeinden mit mehr als 2 500 Einwohnern werden in der Regel in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, wieviel Wahlbezirke zu bilden und wie sie abzugrenzen sind.

(2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(3) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreiswahlleiter kann kleine Gemeinden oder gemeindefreie Grundstücke oder Teile von Gemeinden oder gemeindefreien Grundstücken mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er auch, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

§ 2

Sonderwahlbezirke

(1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.

(2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefaßt werden.

2. Wählerverzeichnis

§ 3

Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 1) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.

(3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.

(4) Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, so führt jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirks.

§ 4

(gestrichen)

§ 5

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie nach § 2 des Gesetzes wahlberechtigt ist und ob sie nach § 3 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, werden nicht im Wählerverzeichnis geführt.

(3) In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die am fünfunddreißigsten Tage vor der Wahl (Stichtag) für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Melderechts bei der Gemeinde angemeldet sind. Ein Wahlberechtigter, der in mehreren Gemeinden gemeldet ist, wird nur am Ort seiner Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen.

(4) In das Wählerverzeichnis werden auf Antrag ferner alle Wahlberechtigten eingetragen, die, ohne in einer Gemeinde gemeldet zu sein, am Stichtag in einem Wahlbezirk ihren dauernden Aufenthalt haben.

(5) In das Wählerverzeichnis werden auf Antrag außerdem alle Wahlberechtigten eingetragen, die in der Zeit zwischen dem Stichtag und dem Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde ihre Hauptwohnung anmelden. Wird dem Antrag stattgegeben, benachrichtigt die Gemeindebehörde hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten bisher in ihrem Wählerverzeichnis führt; der Wahlberechtigte ist unverzüglich in dem Wählerverzeichnis seines bisherigen Wahlbezirks zu streichen und hiervon zu unterrichten. In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die sich innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung anmelden, bleiben in dem Wählerverzeichnis ihres bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Die Wahlberechtigten sind bei der Anmeldung über die Regelung in Satz 1 bis 3 zu belehren.

(6) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei der Hilfe einer Hilfsperson bedienen; § 50 gilt entsprechend.

(7) Gibt eine Gemeindebehörde einem Eintragungsantrag nicht statt, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; § 9 gilt entsprechend. Auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung ist hinzuweisen.

(8) Wer wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, ist in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn er die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes erfüllt und bis spätestens zum einundzwanzigsten Tage vor der Wahl nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist. Der Nachweis ist gegenüber der für die Eintragung zuständigen Gemeinde durch Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts, das die Pflegschaft angeordnet hat, mit Angabe von Familien-

name, Vorname, Tag der Geburt, Geburtsort und genauer Anschrift zu führen. Im übrigen gelten, auch für die Zuständigkeit für die Eintragung in das Wählerverzeichnis, die allgemeinen Bestimmungen.

§ 6

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Mitteilung soll enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. die Angabe des Wahlraumes,
3. die Angabe der Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis zur Wahl mitzubringen,
6. die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise enthalten,
 - a) daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Wahlraum seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
 - b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§ 15 des Gesetzes, § 13 Abs. 4 Satz 3) und
 - c) daß der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 3).

Bei Wahlberechtigten, die nach § 5 Abs. 5 auf Antrag oder nach § 5 Abs. 8 in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, hat die Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.

(2) Der Benachrichtigung nach Abs. 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines beizufügen.

(3) Streicht die Gemeindebehörde eine Person, an die bereits eine Benachrichtigung nach Abs. 1 versandt ist, aus dem Wählerverzeichnis, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; § 9 gilt entsprechend. Auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung ist hinzuweisen. Satz 1

bis 3 gilt nicht bei Streichungen, die auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes, § 9), oder von Berichtigungen offener Unrichtigkeiten (§ 14 Abs. 7 des Gesetzes, § 10 Abs. 3) oder von Eintragungen in das Wählerverzeichnis auf Antrag (§ 5 Abs. 5 Satz 2) erfolgt sind.

§ 7

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Gemeindebehörde macht spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird, wenn der Wahlberechtigte es verlangt (§ 8 Abs. 2),
3. daß bei der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 9),
4. daß Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum einundzwanzigsten Tage vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
5. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 12 bis 15),
6. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 57).

§ 8

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde legt das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung aus. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen (§ 10 Abs. 5) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden.

(2) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

§ 9

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung der Gemeindebehörde offenkundig sind, ge-

nügt die mündliche Einlegung des Einspruchs. Andernfalls ist der Einspruch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; der Einsprechende hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Gemeindebehörde hat ihre Entscheidung dem Antragsteller und dem Betroffenen spätestens am zehnten Tage vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindebehörde in der Weise statt, daß sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.

(4) Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde wird bei dieser binnen zwei Tagen nach Zustellung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde, sofern sie ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben.

§ 10

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Vom Tage der Auslegung des Wählerverzeichnisses an sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch zulässig:

1. auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes, § 9),
2. zur Berichtigung offener Unrichtigkeiten (§ 14 Abs. 7 des Gesetzes),
3. im Falle nachträglich ausgestellter Wahlscheine (§ 46 Abs. 2).

(2) Die Änderungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 können auch noch nach Abschluß des Wählerverzeichnisses vorgenommen werden.

(3) Im Falle der Berichtigung offener Unrichtigkeiten findet § 9 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(4) Hatte sich in einem Verfahren nach Abs. 1 herausgestellt, daß der Wahlberechtigte noch in einem Wählerverzeichnis einer anderen Gemeinde geführt wird, so benachrichtigt die Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten einträgt, die andere Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

(5) Alle von Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift

des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.

§ 11

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am zweiten Tage vor der Wahl abzuschließen. Die Gemeindebehörde stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 1 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

(2) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt sind (§ 1 Abs. 4), werden von der Gemeindebehörde, die die Wahl im Wahlbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Wahlbezirks verbunden und abgeschlossen.

3. Wahlscheine

§ 12

Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines

(1) Der Wahlschein wird von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

§ 13

Wahlscheinanträge

(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

(2) Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 15 Abs. 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten.

(5) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 14

Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

(1) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist (§ 2),
2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime sowie der sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§ 24 Abs. 1, §§ 55, 56), ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Leitungen der Einrichtungen spätestens am dreizehnten Tage vor der Wahl,

1. die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,
2. die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Die Gemeindebehörde ersucht spätestens am dreizehnten Tage vor der Wahl die Truppenteile, die Ihren Standort im Gemeindebezirk haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Abs. 2 zu verständigen.

§ 15

Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und den Kreiswahlausschuß nach

§ 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes erteilt werden, bei Zurückweisung von Wahlvorschlägen nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist und bei Einsprüchen nicht vor der Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses.

(2) Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
2. ein amtlicher Wahlumschlag,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeindebehörde, der der Wahlbrief zu übersenden ist, und der Wahlbezirk angegeben sind, und
4. ein amtliches Merkblatt zur Briefwahl.

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde freizumachen; dies gilt nicht, wenn der Wahlberechtigte die Briefwahl an Ort und Stelle ausübt oder sich aus dem Antrag ergibt, daß er an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mittels Briefwahl wählen will. Der Wahlberechtigte kann die in Satz 1 genannten Unterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 13 Abs. 4 Satz 3) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

(5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

(6) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 15 Abs. 1 des Gesetzes und die des § 15 Abs. 2 des Gesetzes getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis wird als Liste

oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach Satz 1 bis 3 zu führen.

(7) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. Die Gemeindebehörde verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheines unterrichtet. Die Gemeindebehörde führt über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten und die Wahlscheinnummer aufzunehmen sind. In den Fällen des § 33 Abs. 3 des Gesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, daß die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(8) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Abs. 7 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 16

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 17

Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

(1) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde soll ihre Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.

(2) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen zwei Tagen Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde, sofern sie ihr

nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Der Kreiswahlleiter hat über die Beschwerde unverzüglich zu entscheiden und die Entscheidung dem Beschwerdeführer und der Gemeindebehörde mitzuteilen.

4. Wahlgorgane

§ 18

Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Minister des Innern gibt die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters und die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

§ 19

Kreiswahlleiter

(1) Der Minister des Innern gibt die Namen der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter sowie die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

(2) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter üben ihr Amt auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.

§ 20

Bildung der Wahlausschüsse

(1) Der Wahlleiter beruft unverzüglich die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis bei der letzten Landtagswahl im Lande oder im Wahlkreis berücksichtigt werden. Die Beisitzer sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.

(2) Besteht eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis aus mehreren Wahlkreisen, so kann der Kreiswahlleiter einen gemeinsamen Kreiswahlausschuß bestellen.

(3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

§ 21

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist. Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen. Für die öffentliche Bekannt-

machung genügt Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(3) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

(4) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(5) Über jede Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 22

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Vor jeder Wahl sind für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und sein Stellvertreter, der zugleich Beisitzer ist, sowie die Beisitzer zu berufen. Die Beisitzer des Wahlvorstandes sind aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks zu berufen. Die Gemeindebehörde soll hierzu Vorschläge der im Wahlbezirk vertretenen Parteien einholen.

(2) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.

(3) Die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(5) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(6) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(7) Während des Wahlgeschäfts müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Fehlende Beisitzer kann der Wahlvorsteher durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen. Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(8) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung. An der Beschlußfassung nehmen diese Hilfskräfte nicht teil.

§ 23

Briefwahlvorstand

Die Gemeindebehörde hat für die Briefwahl einen oder mehrere Briefwahlvorstände zu berufen. Es sind genügend Briefwahlvorstände zu bilden, um das Wahlergebnis noch am Wahltag feststellen zu können. Im übrigen gilt für die Briefwahlvorstände § 22 entsprechend.

§ 24

Beweglicher Wahlvorstand

(1) Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen sowie in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und mindestens einem Beisitzer des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

(2) Während des Wahlgeschäfts müssen immer der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und mindestens ein Beisitzer anwesend sein.

(3) § 22 Abs. 1, 2, 4 bis 6 und 8 findet entsprechend Anwendung.

§ 25

Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes.

(2) Die Wahlleiter erhalten, wenn sie Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, Reisekosten nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften, sonst nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes.

(3) Ein Erfrischungsgeld von je 30,— Deutsche Mark, das auf ein Tagegeld nach Abs. 1 und 2 anzurechnen ist, kann gewährt werden

1. den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 21 einberufenen Sitzung und
2. den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

§ 26

Ehrenämter

Die Übernahme eines Wahlehenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

5. Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 27

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlleiter fordern durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Kreiswahlvorschläge eingereicht werden müssen, und weisen auf die Bestimmungen über Form und Inhalt hin.

§ 28

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 3 eingereicht werden. Er muß enthalten

1. Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

2. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, das Kennwort,
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

(2) Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens fünfzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 4 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kursbezeichnung verwendet, auch diese oder das Kennwort anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 24 des Gesetzes zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 5 sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(3) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6, daß er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 7, daß der Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 24 Abs. 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Abs. 2 Nr. 2 und 3), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muß.

(4) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Abs. 2 Nr. 3) und der Wählbarkeit (Abs. 3 Nr. 2) sind kostenfrei auszustellen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

§ 29

Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort zwei Ausfertigungen. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen.

(2) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin.

(3) Wird der Kreiswahlausschuß nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Kreiswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 30

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuß alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Kreiswahlausschuß prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Kreiswahlausschuß stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Form fest. Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag das Kennwort oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Kreiswahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; trifft der Landeswahlausschuß eine Unterscheidungsregelung, so gilt diese.

(5) Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(6) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 8 angefertigt.

(7) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter sofort zwei Ausfertigungen der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenkliche Entscheidungen besonders hin.

§ 31

Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben. Der Kreiswahlleiter erhebt seine Beschwerde schriftlich oder fernschriftlich beim Landeswahlleiter. Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisung.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.

(3) Der Landeswahlleiter verkündet die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe.

§ 32

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters (§ 36) bestimmt ist, und macht sie öffentlich bekannt. Parteien und Wählergruppen, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten eine Leernummer. Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist nur das Geburtsjahr des Bewerbers anzugeben.

§ 33

Inhalt und Form der Landeslisten

(1) Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 9 mit einer Ausfertigung eingereicht werden. Sie muß enthalten

1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber,
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

(2) Muß eine Landesliste von mindestens 1 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind diese Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 10 zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angabe im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im übrigen gilt § 28 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Landesliste sind beizufügen

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 11, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,

2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 7, daß die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 24 Abs. 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt, wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Abs. 2 Satz 5), sofern der Landwahlvorschlag von mehr als 1 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muß.

(4) § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 34

Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die eingegangenen Landeslisten darauf, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen.

§ 35

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen im Lande oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer der Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(2) Für das Verfahren gilt § 30 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 entsprechend.

§ 36

Bekanntmachung der Landeslisten

Der Landeswahlleiter ordnet die zugelassenen Landeslisten in der durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern, teilt sie den Kreiswahlleitern mit und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben.

§ 37

Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist mindestens 21 × 29,7 cm (DIN A 4) groß und enthält nach dem Muster der Anlage 12 in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes

1. für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genannten Angaben und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten mit den in § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes genannten Angaben und der Familiennamen sowie der Rufnamen der ersten fünf Bewerber und links von der Partei- oder Wählergruppenbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

(2) Jeder Wahlkreisbewerber und jede Landesliste erhält ein abgegrenztes Feld. Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen nach § 72 können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

§ 38

Wahlumschläge

(1) Die Wahlumschläge sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6) groß und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen undurchsichtig und mindestens in jedem Wahlbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Stehen einer Gemeinde die Wahlumschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindegeld ab.

(2) Der Kreiswahlleiter weist den Gemeinden die Stimmzettel mit den erforderlichen Wahlumschlägen zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu.

(3) Die Wahlumschläge für die Briefwahl sollen 11,4 × 16,2 cm groß (DIN C 6) und blau sein. Sie müssen durch Klebung verschließbar sein.

(4) Die Wahlbriefumschläge sollen 12,0 × 17,6 cm groß und rot sein.

6. Wahlräume, Wahlzeit, sonstige Wahlvorbereitungen

§ 39

Wahlräume

Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

§ 40

Wahlzellen

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann.

(2) In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

§ 41

Wahlurne

(1) Die Wahlumschläge, in denen die Wähler ihre Stimmzettel abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

§ 42

Wahltisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 43

Wahlzeit

Der Kreiswahlleiter kann aus besonderen Gründen im Einzelfall bestimmen, daß die Wahlzeit in einem oder in mehreren allgemeinen Wahlbezirken früher beginnt.

§ 44

Wahlbekanntmachung
der Gemeindebehörde

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände öffentlich bekannt. An Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist die Gemeindebehörde darauf hin,

1. daß die Wahl öffentlich ist und jeder Mann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,

2. daß jeder Wähler eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme hat,
3. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
4. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
5. in welcher Weise mit Wahlschein und besonders durch Briefwahl gewählt werden kann,
6. daß jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
7. daß nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr, der die Aufzählung der Wahlbezirke, die Erläuterung der Briefwahl sowie die Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände nicht zu enthalten braucht, ist zu Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Auszug ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.

ZWEITER ABSCHNITT

Wahlhandlung

1. Allgemeine
Bestimmungen

§ 45

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl,
4. Vordrucke der Wahl Niederschrift,
5. Vordrucke der Schnellmeldung,
6. Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
7. Abdruck der Wahlbekanntmachung oder Auszug aus ihr, der die Aufzählung der Wahlbezirke, die Erläuterung der Briefwahl sowie die Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Wahlvorstände nicht zu enthalten braucht,
8. Verschlussmaterial für die Wahlurne,

9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

§ 46

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 15 Abs. 6 Satz 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle.

(3) Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung, daß die Gemeindebehörde am Wahltag einem eingetragenen Wahlberechtigten einen Wahlschein ausgestellt hat (§ 13 Abs. 4 Satz 3), so trägt er bei diesem Wahlberechtigten in die Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis „Wahlschein“ oder „W“ ein. Er berichtigt erneut die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses und ergänzt den Vermerk nach Abs. 2 Satz 2.

(4) Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt sie. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 47

Öffentlichkeit

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

§ 48

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 49

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahl-

umschlag. Der Wahlvorstand kann anordnen, daß er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach Abs. 6 und 7 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt den Wahlumschlag in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(5) Der Wähler ist verpflichtet, dem Wahlvorsteher auf Verlangen den Wahlumschlag zur Prüfung, ob Anlaß für eine Zurückweisung besteht, zu übergeben. Mit Zustimmung des Wählers kann der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne legen.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 16) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (§ 51), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
5. seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satz 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, daß er bei der Gemeindebehörde bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 oder 5 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

§ 50

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, bestimmt eine Hilfsperson, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 51

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.

§ 52

Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über seine Gültigkeit oder über

den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Bei Zurückweisung behält er den Wahlschein ein. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken, der Wahlschein ist beizufügen.

§ 53

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen; die Öffentlichkeit der Wahl muß gewährleistet bleiben.

2. Besondere Regelungen

§ 54

Wahl in Sonderwahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 2) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her und sorgt für Wahlurnen und Wahlschutzvorrichtungen.

(3) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(4) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Abs. 5 hin.

(5) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach § 52 und § 49 Abs. 4 bis 8. Dabei muß auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe

einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(6) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(7) Die Leitung der Einrichtung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die ansteckende Krankheiten haben.

(8) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(9) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 55

Stimmabgabe
in kleineren Krankenhäusern
und kleineren Alten- oder Pflegeheimen

(1) Die Gemeindebehörde kann auf Antrag der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in dem Krankenhaus oder in dem Alten- oder Pflegeheim vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in das Krankenhaus oder in das Alten- oder Pflegeheim, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach § 52 und § 49 Abs. 4 bis 8. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in An-

spruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(4) § 54 Abs. 5 bis 7 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 56

Stimmabgabe in sozialtherapeutischen
Anstalten und Justizvollzugsanstalten

(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten hat die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit zu geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Gefangenen Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) § 55 Abs. 3 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 57

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle oder gibt ihn dort ab. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Gemeindebehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen; § 49 Abs. 8 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe behinderter

Wähler gilt § 50 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(3) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

(4) Die Gemeindebehörde weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet spätestens am dreizehnten Tage vor der Wahl auf die Regelung des Abs. 3 hin.

Dritter Abschnitt

§ 58

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk und stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Landesstimmen.

§ 59

Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahl Tisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 60

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und bilden folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. Nach Landeslisten getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimmen zweifelsfrei gültig für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden sind,
2. einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für Wahlkreisbewerber und Landeslisten verschiedener Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden ist, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,
3. einen Stapel mit leeren Wahlumschlägen und ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(2) Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel (Abs. 1 Satz 1 Nr.1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlkreisbewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Abs. 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, daß beide Stimmen ungültig sind.

(4) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter nach Abs. 2 und 3 geprüften Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

(5) Sodann übergibt der Beisitzer, der den nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gebildeten Stimmzettelstapel unter Aufsicht hat, diesen Stapel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden ist, sagt er an, daß die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, fügt er diesen den nach Abs. 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Dann werden die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel entsprechend Abs. 4 gezählt. Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel und abgegebenen Wahlkreisstimmen neu und es wird entsprechend Satz 2 bis 5 verfahren.

(6) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über alle Wahlumschläge und Stimmzettel, die ausgesondert worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlkreisbewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(7) Die nach den Abs. 4 und 6 ermittelten Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen werden vom Schriftführer jeweils für sich zusammengezählt. Beauftragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach Abs. 1 bis 6 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreisstimme und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen ist,
 2. die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist,
 3. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
 4. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, mit den dazugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,
 5. die übrigen Stimmzettel
- je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

§ 61

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet. Ist in der Gemeinde nur ein Wahlbezirk gebildet, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter. Die Wahlergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden sind nach näherer Bestimmung des Kreiswahlleiters über den zuständigen Landrat zu melden.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege erstattet. Sie enthält die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wähler,
3. der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
4. der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
5. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen,
6. der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Landesstimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt es auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit; dabei gibt er an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann.

(4) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden, Landkreise und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 13 erstattet.

§ 62

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 14 zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 49 Abs. 7, § 52 Satz 3 und § 60 Abs. 6 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlniederschrift sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 60 Abs. 6 besonders beschlossen hat sowie
2. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 52 Satz 3 besonders beschlossen hat.

(3) Der Wahlvorsteher hat die Wahl-niederschrift mit den Anlagen unverzüg-lich der Gemeindebehörde zu übergeben.

(4) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahl-nieder-schriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezir-ken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahl-bezirke nach dem Muster der Anlage 15 bei.

(5) Wahlvorsteher, Gemeindebehör-den und Verwaltungsbehörden der Land-kreise sowie Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, daß die Wahl-nieder-schriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 63

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Auf-gaben erledigt, so verpackt der Wahlvor-steher je für sich

1. die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern und nach Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist,
2. die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie die leer abgegebenen Wahl-umschläge,
3. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahl-niederschrift bei-gefügt sind, versiegelt die einzelnen Pake-te, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde. Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die in Satz 1 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Pa-kete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 76). Sie hat sicherzustellen, daß die Pakete Un-befugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher gibt der Ge-meindebehörde das Wählerverzeichnis, die von ihr sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Umschläge und die eingenommenen Wahlbenachrichti-gungen zurück. Die Gemeindebehörde bewahrt die Umschläge für künftige Wah-len auf.

(4) Die Gemeindebehörde hat die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen auf An-forderung dem Kreiswahlleiter vorzule-gen. Werden nur Teile eines Pakets ange-fordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unferzeichnen ist.

§ 64

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Die Gemeindebehörde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss.

(2) Die Gemeindebehörde soll durch nähere Vereinbarung mit dem Postamts-vorsteher Vorkehrungen darüber treffen, daß alle am Wahltag bei dem Zustell-postamt ihres Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten gegen Vorlage eines von ihr erteilten Ausweises am Wahltag bis 18 Uhr in Empfang genommen werden.

(3) Die Gemeindebehörde verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahl-vorstände. Sie übergibt jedem Briefwahl-vorstand das Verzeichnis über die für un-gültig erklärten Wahlscheine (§ 15 Abs. 7) oder die Mitteilung, daß keine Wahlschei-ne für ungültig erklärt worden sind.

(4) Die Gemeindebehörde vermerkt auf jedem am Wahltag nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbrie-fen nur den Eingangstag; sie werden unge-öffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 76). Sie hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefug-ten nicht zugänglich ist.

§ 65

Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Ein vom Briefwahlvorsteher be-stimmtes Mitglied des Briefwahlvorstan-des öffnet die Wahlbriefe einzeln und ent-nimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Be-denken gegen die Gültigkeit des Wahl-scheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Abs. 2 zu behan-deln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Be-denken erhoben, so beschließt der Brief-wahlvorstand über die Zulassung oder Zu-rückweisung. Der Wahlbrief ist vom Brief-wahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 33 a Abs. 1 Nr. 2 bis 8 des Gesetzes vorliegt. Die Zahl der bean-standeten, der nach besonderer Beschluß-fassung zugelassenen und die Zahl der zu-rückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl-niederschrift zu vermerken. Die zu-rückgewiesenen Wahlbriefe sind samt

Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu numerieren. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 58 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Angaben nach den sinngemäß anzuwendenden allgemeinen Vorschriften fest. Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 16 zu fertigen. Dieser sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 60 Abs. 6 besonders beschlossen hat,
2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

Der Briefwahlvorsteher übergibt die Wahl Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde.

(4) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird von der Gemeindebehörde in die Schnellmeldung für die Gemeinde übernommen.

(5) Der Briefwahlvorsteher verpackt die Wahlunterlagen entsprechend § 63 Abs. 1 und übergibt sie der Gemeindebehörde, die sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 76).

(6) Wenn der Landeswahlleiter feststellt, daß infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am einundzwanzigsten Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses überwiesen.

(7) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 66

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahl Niederschriften der Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahl Niederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis nach dem Muster der Anlage 15 zusammen; hierbei sind für die Gemeinden, die mehrere Wahlbezirke umfassen, und für die Landkreise oder Teile von diesen, die zu dem Wahlkreis gehören, die Zwischensummen anzugeben. Ergeben sich aus der Wahl Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts in einem Wahlbezirk, so klärt sie der Kreiswahlleiter, soweit möglich, auf.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuß das Wahlergebnis des Wahlkreises. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Landesstimmen.

Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen und über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis der Bewerber eines anderen Kreiswahlvorschlages (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes) oder der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe, für die im Land keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Gemeindebehörden die Stimmzettel an, auf denen dieser Bewerber eine gültige Wahlkreisstimme erhalten hat und fügt ihnen die bei den Wahl Niederschriften befindlichen, auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel bei. Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviele Landesstimmen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bei der Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.

(5) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bezeichneten Angaben bekannt.

(6) Nach dem Muster der Anlage 17 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses werden von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.

(7) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch Zustellung und weist ihn auf die Vorschriften des § 38 des Gesetzes hin.

(8) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Statistischen Landesamt je eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses und der dazugehörigen Zusammenstellung.

(9) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter spätestens nach Ablauf der Frist des § 35 Abs. 3 des Gesetzes mit, ob der gewählte Bewerber die Wahl angenommen oder abgelehnt hat.

§ 67

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Lande

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes nach dem Muster der Anlage 15 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Landesstimmenergebnis im Lande. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
4. die Zahlen der auf die einzelnen Landeslisten entfallenen gültigen Landesstimmen,
5. die Parteien und Wählergruppen, die nach § 10 des Gesetzes
 - a) an der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten unberücksichtigt bleiben,
6. im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Landesstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen),
7. die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes von der Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten abzuziehen sind,

8. die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen,

9. die Zahl der Sitze, die die Parteien und Wählergruppen aus den Landeslisten unter Ausrechnung der in den Wahlkreisen für sie gewählten Bewerber erhalten,

10. die Namen der aus den Landeslisten gewählten Bewerber.

Der Landeswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen.

(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die aus den Landeslisten gewählten Bewerber. § 66 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 68

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Sobald das Feststellungsverfahren abgeschlossen ist, macht

der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis mit den in § 66 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben,

der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land mit den in § 67 Abs. 2 bezeichneten Angaben, gegliedert nach Wahlkreisen,

öffentlich bekannt. Hierbei sind Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der gewählten Bewerber anzugeben.

VIERTER ABSCHNITT

Nachwahl, Wiederholungswahl und Ersatzwahl

§ 69

Nachwahl

(1) Der Kreiswahlleiter macht öffentlich bekannt, daß im Wahlkreis oder in einzelnen Wahlbezirken eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter.

(2) Wird die Nachwahl erforderlich, weil der Bewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlages nach der Zulassung, aber vor der Wahl gestorben ist oder seine Wählbarkeit verloren hat, sagt der Kreiswahlleiter mit der Bekanntmachung nach Abs. 1 die Hauptwahl ab. Er fordert die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages auf, binnen einer von ihm bestimmten Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. Das Verfahren nach § 24 des Gesetzes braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 21 Abs. 3 bedarf es nicht; der Ersatzvorschlag muß in diesem Fall von der Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(3) Bei der Nachwahl wird in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen gewählt; Abs. 2 bleibt unberührt. In den Fällen des Abs. 2 Satz 1 haben die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit; sie werden von Amts wegen ersetzt. Im übrigen behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Bestimmungen erteilt.

(4) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(5) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Allgemeine und Schlußvorschriften

§ 72

Wahlstatistik

(1) Die von den Wahlorganen ermittelten Wahlergebnisse (§§ 58, 66, 67) werden vom Statistischen Landesamt dokumentiert und ausgewertet. Dabei werden insbesondere Veränderungen im Verhältnis zu vorangegangenen Wahlen ermittelt und die Ergebnisse in unterschiedlichen regionalen Gliederungen dargestellt.

(2) In den nach § 48 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchgeführt. Die Stimmabgabe kann unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen oder unter Verwendung dazu geeigneter Wahlgeräte durchgeführt werden; § 1 Abs. 3 der Landeswahlgeräteverordnung bleibt unberührt. Die Unterscheidungsbezeichnungen werden den Gemeindebehörden vom Statistischen Landesamt bekanntgegeben; Stimmzettel von unterschiedlicher Farbe dürfen zur Kennzeichnung der einzelnen Gruppen nicht verwendet werden.

(3) Im Anschluß an die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 58 bis 63) führt das Statistische Landesamt eine besondere Auswertung der Stimmabgabe durch. Auf Anforderung sind ihm folgende Unterlagen zu übersenden:

von der Gemeindebehörde:

1. das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei),
2. die eingenommenen Wahlscheine,
3. alle Stimmzettel, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind;

vom Kreiswahlleiter:

die Wahlniederschriften der ausgewählten Bezirke mit allen Unterlagen.

Nach Abschluß der Auswertung gibt das Statistische Landesamt den einzelnen Dienststellen die genannten Unterlagen zurück.

(4) Ergebnisse der Sonderauszählung dürfen für die einzelnen Wahlbezirke, die in die Repräsentativstatistik einbezogen sind, nicht bekanntgegeben werden. Die Landesergebnisse werden vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlicht.

(5) Im übrigen dürfen wahlstatistische Auszählungen nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters durchgeführt werden. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählung so durchgeführt werden, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

§ 73

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Wahlbekanntmachungen des Landeswahlleiters werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(2) Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters werden in den amtlichen Blättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind, veröffentlicht.

(3) Wahlbekanntmachungen der Gemeindebehörde werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 74

Zustellungen

Für Zustellungen gilt das Hessische Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 75

Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 14 Abs. 1 und nach § 15 Abs. 7 Satz 4, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 7 Satz 4 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für die Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht einer Wahlstraftat, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen

Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 76

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 7 Satz 4 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen können sechzig Tage vor der Wahl des neuen Hessischen Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

§ 77

Inkrafttreten*)

(1) Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 13. März 1978 (GVBl. I S. 171, 174) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Landeswahlordnung in der Fassung vom 29. September 1981 (GVBl. I S. 323). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung ergibt sich aus Art. 3 der Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 11. Oktober 1989 (GVBl. I S. 277).

**Verordnung
über die Verwendung von Wahlgeräten bei Landtagswahlen
(Landeswahlgeräteverordnung - LWahlGV*)**

Vom 11. Oktober 1989

Auf Grund des § 32 Abs. 2 und des § 50 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. IS. 235), wird verordnet:

§ 1

**Zulassung und Verwendung
von Wahlgeräten**

(1) Die Zulassung von Wahlgeräten bei Landtagswahlen ist bei dem Ministerium des Innern zu beantragen. Durch die Zulassung wird festgestellt, daß Geräte dieser Bauart für die Verwendung bei den Landtagswahlen geeignet sind.

(2) Wahlgeräte einer Bauart, die der Bundesminister des Innern für die Bundestagswahlen zugelassen hat, gelten für die Landtagswahlen als zugelassen.

(3) Die Verwendung zugelassener Wahlgeräte bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 2

Anwendbarkeit der Landeswahlordnung

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten auch bei der Verwendung von Wahlgeräten die Vorschriften der Landeswahlordnung (LWO).

§ 3

**Wahlbekanntmachung
(zu § 44 LWO)**

(1) Die Gemeindebehörde weist in der Wahlbekanntmachung darauf hin, in welchen Wahlbezirken Wahlgeräte verwendet werden. Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseiten der Wahlgeräte (§ 5 Abs. 2) beizufügen.

(2) Werden in allen Wahlbezirken einer Gemeinde Wahlgeräte verwendet, so ist § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4, Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung nicht anzuwenden.

§ 4

**Überprüfung der Wahlgeräte
und Einweisung der Wahlvorsteher**

(1) Es dürfen nur Wahlgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages anhand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist.

(2) In Wahlbezirken, in denen Wahlgeräte verwendet werden, sind die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Wahlgeräten vertraut zu machen und in deren Bedienung einzuweisen.

§ 5

**Ausstattung des Wahlvorstandes
(zu § 45 LWO)**

(1) Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung ferner

1. zwei Wahlgeräte mit den dazugehörigen Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. je eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseiten der Geräte,
3. zwei Exemplare der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln der Wahlgeräte,
5. einen Abdruck dieser Verordnung.

(2) Die Wahlgeräte müssen dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein. Sie müssen auch für die Abgabe ungültiger Stimmen eingerichtet sein.

(3) Die Geräte und im besonderen alle Einstellungen und Vorrichtungen müssen in dem für den Beginn einer Wahl ordnungsgemäßen Zustand sein.

§ 6

**Wahlzelle
(zu § 40 LWO)**

(1) Die Wahlgeräte sind so aufzustellen, daß jeder Wähler seine Stimmen unbeeobachtet abgeben kann.

(2) Die Wahlgeräte sind nebeneinander oder übereinander so anzuordnen, daß sich das Gerät für die Wahlkreisstimmen vom Wähler aus gesehen links oder oben befindet.

§ 7

**Eröffnung der Wahlhandlung
(zu § 46 LWO)**

(1) Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der Stimmabgabe fest, daß

1. die Angaben auf den Vorderseiten der Wahlgeräte mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen,
2. je eine Abbildung der Vorderseite von jedem Wahlgerät im Wahlraum aufgehängt ist,
3. sämtliche Zählwerke auf Null stehen,

*) GVBl. II 16-28

4. die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind, soweit bei der Benutzung des Gerätes Wahlmarken verwendet werden,
5. nicht benötigte Zählwerke gesperrt sind.

(2) Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlgeräte. Sie dürfen bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Dies gilt auch für die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter. Die Schlüssel zu jedem der Wahlgeräte sind getrennt vom Wahlvorsteher und anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes aufzubewahren.

§ 8

Stimmabgabe (zu § 49 LWO)

(1) Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlgeräte zur Stimmabgabe frei. Die Freigabe der Wahlgeräte darf erst erfolgen, wenn der vorausgegangene Wähler die Wahlzelle verlassen hat. Danach begibt sich der Wähler in die Wahlzelle und gibt seine Stimmen ab. Gleichzeitig vermerkt der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes überprüft an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler beide Stimmen abgegeben hat und die Wahlgeräte sodann wieder gesperrt sind. Unterbleibt die Abgabe beider Stimmen, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtwähler“ oder „N“ einzutragen. Unterbleibt die Abgabe der Wahlkreis- oder der Landesstimme, so gilt die nichtabgegebene Stimme als ungültig. Über diese nichtabgegebene Wahlkreis- oder Landesstimme ist je eine Zählliste zu führen.

(3) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, die Wahlgeräte zu bedienen, kann sich der Hilfe einer Hilfsperson bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(4) Treten an einem Wahlgerät während der Wahl Störungen auf, die ohne Öffnung des Wahlgerätes nicht behoben werden können, so kann die Wahl mit einem anderen Wahlgerät fortgesetzt

werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist; § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 7 finden Anwendung. Andernfalls beschließt der Wahlvorstand, daß nunmehr mit Stimmzetteln gewählt wird; in diesem Fall sind die Wahlgeräte gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Wahlgerät oder mit Stimmzetteln ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 9

Schluß der Wahlhandlung (zu § 53 LWO)

Der Wahlvorsteher hat nach Beendigung der Wahlhandlung die Wahlgeräte gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln.

§ 10

Zählung der Wähler (zu § 59 LWO)

Vor dem Öffnen der Wahlgeräte werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt. Sodann werden die an den Hauptzählwerken angegebenen Zahlen für die Wahlkreis- und Landesstimmen abgelesen und die sich aus den Zähllisten ergebenden Zahlen der nichtabgegebenen Wahlkreis- und Landesstimmen jeweils hinzugezählt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung zwischen der Zahl der Stimmabgabevermerke einschließlich der eingenommenen Wahlscheine und den nach Satz 2 festgestellten Wahlkreis- und Landesstimmen, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 11

Ungültige Stimmen (zu § 33 LWG)

Ungültig sind, abgesehen von den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 3, nur solche Stimmen, die an der auf der Vorderseite des Wahlgerätes hierfür bezeichneten Stelle abgegeben sind.

§ 12

Zählung der Stimmen (zu § 60 LWO)

(1) Der Schriftführer trägt vor Beginn der Zählung die auf den Zählwerken stehenden Zahlen der Reihenfolge nach in die Zählwerkskontrollvermerke der Wahlniederschrift ein.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Zählwerke fest die Zahl der
1. insgesamt abgegebenen Wahlkreisstimmen,

2. insgesamt abgegebenen Landesstimmen,
3. für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen (Wahlkreisstimmen),
4. für jede Landesliste abgegebenen Stimmen (Landesstimmen),
5. abgegebenen ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

(3) Stimmt die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke nicht mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein, so hat der Wahlvorstand die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Wahlgerätes aufzuklären und in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(4) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Wahlgeräte zu verschließen und zu versiegeln. Bei Geräten, bei denen eine Entsperrung in geschlossenem Zustand nicht möglich ist, genügt die Versiegelung des Behältnisses, in dem sich die Schlüssel befinden.

§ 13

Wahl Niederschrift (zu § 62 LWO)

(1) Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage aufzunehmen.

(2) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 8 Abs. 4), so ist hierüber eine besondere Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung aufzunehmen. Die Wahl Niederschrift nach Abs. 1 ist nach Schluß der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahl Niederschrift nach Anlage 14 zur Landeswahlordnung zu übernehmen.

§ 14

Abschluß des Wahlgeschäfts (zu § 63 LWO)

(1) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk hat der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde folgende Unterlagen zu übergeben:

1. die Wahl Niederschrift mit Anlagen,
2. das Wählerverzeichnis,
3. die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheine,
4. die Wahlgeräte nebst Schlüsseln und Zubehör,
5. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände.

(2) Wahlvorsteher und Gemeindebehörde haben sicherzustellen, daß die Wahlgeräte und die Wahl Niederschrift mit den Anlagen bis zur Aufhebung der Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (zu § 66 LWO)

(1) Ergeben sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts oder der Ermittlung des Wahlergebnisses, so hat der Kreiswahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vor der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuß die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken der Wahlgeräte mit den Eintragungen in der Wahl Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu überprüfen und dies in der Wahl Niederschrift zu bescheinigen. Danach sind die Geräte wieder zu versiegeln. § 12 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Kreiswahlleiter hat die in den Fällen des § 12 Abs. 3 vom Wahlvorstand getroffene Entscheidung zu überprüfen. Der Kreiswahlausschuß kann abweichend von der Entscheidung des Wahlvorstandes beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses kann der Landeswahlleiter zulassen, daß die Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte aufgehoben werden, wenn die Angaben auf den Zählwerken der Wahlgeräte nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

§ 16

Versiegelung

Die in § 9, § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Versiegelung kann auch durch einen Klebestreifen erfolgen, der in fortlaufender Reihe das Dienstsiegel trägt.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Landeswahlgeräteverordnung vom 29. September 1981 (GVBl. I S. 376)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Oktober 1989

Der Hessische Minister des Innern

Milde

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 16-24

Anlage
zur Landeswahlgeräteverordnung

Gemeinde	Wahlkreis Nr.
Kreis	Wahlbezirk

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses
der Wahl im Wahlbezirk zum Hessischen Landtag
— unter Verwendung eines Wahlgerätes —

am

Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreter des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Beisitzer (Familienname, Vorname)
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	als Schriftführer (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen ¹⁾:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Abdrucke des Landtagswahlgesetzes, der Landeswahlordnung sowie der Landeswahlgeräteverordnung lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlgeräte in ordnungsgemäßem Zustand befanden, insbesondere daß
1. die Angaben auf den Vorderseiten der Wahlgeräte mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmten,
 2. je eine Abbildung der Vorderseite der Wahlgeräte im Wahlraum angebracht war,
 3. sämtliche Zählwerke auf Null standen,
 4. die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren ²⁾,
 5. nicht benötigte Zählwerke gesperrt waren.

Dann wurden die Wahlgeräte verschlossen. Einen Schlüssel jedes Wahlgerätes nahm der Wahlvorsteher, die anderen Schlüssel jeweils ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

- 2.3 Die Wahlgeräte waren in einer Wahlzelle so aufgestellt, daß jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben konnte.

¹⁾ Fußnoten siehe letzte Seite

- 2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet ¹⁾.

- 2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um begonnen.

Während der Wahlhandlung überprüfte der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob die Wähler beide Stimmen abgegeben haben und die Wahlgeräte sodann wieder gesperrt waren. Unterblieb die Abgabe beider Stimmen, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtwähler“ oder „N“ eingetragen. Über die nicht abgegebenen Wahlkreis- und Landesstimmen wurde jeweils eine Zählliste geführt. Der Listenführer verzeichnete jede nicht abgegebene Stimme in der in Betracht kommenden Zählliste, indem er dort laufend eine Zahl abstrich.

- 2.6 Während der Wahlhandlung traten an dem Wahlgerät

Typ	Fabrik-Nr.
-----	------------

folgende Unregelmäßigkeiten auf, die

um dazu führten, daß auf Beschluß des Wahlvorstandes zur Wahl mit dem Wahlgerät

Typ	Fabrik-Nr.
-----	------------

bzw. zur Urnenwahl übergegangen

werden mußte, weil (Angabe der Gründe) ¹⁾

(Die Wahl darf nur mit einem anderen Wahlgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlheimnisses möglich ist. Wird die Wahl mit einem anderem Wahlgerät oder mit Stimmzetteln fortgesetzt, sind die gestörten Wahlgeräte gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die Wahl Niederschrift nach Anlage 1 wird erst nach Schluß der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die für das neue Wahlgerät bzw. die Urnenwahl aufzunehmende Wahl Niederschrift übernommen. Die Wahl Niederschrift nach Satz 3 wird der Wahl Niederschrift nach Satz 4 beigelegt.)

- 2.7 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren, abgesehen von den in Abschnitt 2.6 genannten, nicht zu verzeichnen. ⁴⁾

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 Abs. 7 und des § 32 der Landeswahlordnung) ¹⁾:

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. beigelegt.

- 2.8 Der Wahlvorsteher berichtigte entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine ¹⁾.

- 2.9 Um gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde der Zugang zum Wahlraum wieder geöffnet.

Um erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Die Wahlgeräte wurden gegen jede weitere Stimmabgabe gesperrt und die Sperrung versiegelt.

3.3 Nunmehr wurden die Wahlgeräte geöffnet. Der Schriftführer stellte folgende Zahlen auf den einzelnen Zählwerken fest und trug sie in den nachstehenden Zählwerkskontrollvermerk ein.

3.3.1 **Wahlkreisstimmen**

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.
---------------	------------

Nr. des Zählwerks	Zahl bei Schluß der Wahlhandlung

3.3.2 **Landesstimmen**

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.
---------------	------------

Nr. des Zählwerks	Zahl bei Schluß der Wahlhandlung

Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen
Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerkskontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Wahlgerät ist nach Prüfung wieder versiegelt worden.
Ort, Datum
Kreiswahlleiter oder Beauftragter
erster Zeuge
zweiter Zeuge

- 4 Der Wahlvorsteher bzw. ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes stellte durch lautes Ablesen der Zählwerke fest die Zahl der
1. insgesamt abgegebenen Wahlkreisstimmen,
 2. insgesamt abgegebenen Landesstimmen,
 3. für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen (Wahlkreisstimmen),
 4. für jede Landesliste abgegebenen Stimmen (Landesstimmen),
 5. abgegebenen ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

Die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke stimmte mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein — nicht überein !. Die Verschiedenheit wurde unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Wahlgerätes aufgeklärt. Über die Einzelheiten wurde eine Niederschrift angefertigt und

als Anlage Nr. beigelegt.

- 5 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Ergebnis im Wahlbezirk festgestellt.

Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁴⁾

		Anzahl
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁵⁾	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁵⁾	
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁵⁾	
B	Wähler insgesamt (vgl. Abschnitt 3.2 a)	
B 1	darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. Abschnitt 3.2 a)	

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen) ⁶⁾

	Anzahl	Nr. des Zählwerks
C 1.	Am Wahlgerät abgegebene ungültige Wahlkreisstimmen	
C 2.	Nach der Zählliste als ungültig geltende Wahlkreisstimmen (vgl. Abschnitt 3.2 d)	
C.	Ungültige Wahlkreisstimmen insgesamt	

	Anzahl	Nr. des Zählwerks
Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf den Bewerber (Ruf- und Familienname, Partei/Wählergruppe/Kennwort — laut Stimmzettel —)		
D 1		
D 2		
D 3		
D 4		
D 5		
D 6		
D 7		
D 8		
D 9		
D 10		
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt	

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen) 7)																																																						
		Anzahl																																																				
E1.	Am Wahlgerät abgegebene ungültige Landesstimmen																																																					
E2.	Nach der Zählliste als ungültig geltende Landesstimmen (vgl. Abschnitt 3.2.d)																																																					
E.	Ungültige Landesstimmen insgesamt																																																					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;"></th> <th style="width: 65%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Anzahl</th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Nr. des Zählwerks</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4" style="padding: 5px;"> Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Partei/Wählergruppe/Kennwort — laut Stimmzettel —) </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">F 1</td> <td>.....</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">F 2</td> <td>.....</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">F 3</td> <td>.....</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">F 4</td> <td>.....</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">F 5</td> <td>.....</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">F 6</td> <td>.....</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">F 7</td> <td>.....</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">F 8</td> <td>.....</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">F 9</td> <td>.....</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">F 10</td> <td>.....</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">F</td> <td>Gültige Landesstimmen insgesamt</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>					Anzahl	Nr. des Zählwerks	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Partei/Wählergruppe/Kennwort — laut Stimmzettel —)				F 1			F 2			F 3			F 4			F 5			F 6			F 7			F 8			F 9			F 10			F	Gültige Landesstimmen insgesamt		
		Anzahl	Nr. des Zählwerks																																																			
Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Partei/Wählergruppe/Kennwort — laut Stimmzettel —)																																																						
F 1																																																					
F 2																																																					
F 3																																																					
F 4																																																					
F 5																																																					
F 6																																																					
F 7																																																					
F 8																																																					
F 9																																																					
F 10																																																					
F	Gültige Landesstimmen insgesamt																																																					

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Nur für den Fall einer Nachzählung ⁸⁾

Das/Die Mitglieder des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

³⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

³⁾ berichtigt ⁹⁾.

3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ¹⁰⁾ übertragen und auf dem schnellsten Wege um

--

Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.

4 Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln versiegelt ¹⁾. Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wahlkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die Beisitzer

Das/Die Mitglieder des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil (Angabe der Gründe)

5.7 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden die eingenommenen Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt sind, in Papier verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen.

5.8 Der Gemeindebehörde wurde unverzüglich um Uhr diese Wahlniederschrift mit Anlagen übergeben.

5.9 Der Gemeindebehörde wurden/werden ¹⁾ übergeben

- das in Abschnitt 5.7 beschriebene Paket,
- das Wählerverzeichnis,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen,
- die Wahlgeräte nebst Schlüsseln und Zubehör sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

Von der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am

Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Gilt nur für Wahlgeräte, bei denen Wahlmarken verwendet werden.

³⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁴⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

⁵⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

⁶⁾ Summe C 1. + D muß mit der Wahlkreisstimmenzahl in Abschnitt 3.2.c übereinstimmen.

⁷⁾ Summe E 2. + F muß mit der Landesstimmenzahl in Abschnitt 3.2.c übereinstimmen.

⁸⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist 5.2 zu streichen.

⁹⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

¹⁰⁾ Nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung.

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 100. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Hessisches Spielbankgesetz (Hess.SpielbG)
- Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989)
- Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz – HPRG)
- Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1989 (Zulassungszahlenverordnung 1989)
- Verordnung zur Bestimmung der für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer zuständigen Finanzbehörden
- Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten
- Anordnung über Zuständigkeiten im Naturschutz
- Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Abteilung 20 (3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 2 30 56

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgroomt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,— DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

2940